

Ministerpräsident Lafontaine: Anträge

Der saarländische Ministerpräsident Lafontaine hat dem Bundesrat zwei Anträge vorgelegt:

- Entschließung des Bundesrates über einen beschäftigungswirksamen Solidarbeitrag Drs. 215/88
- Entwurf eines Gesetzes über eine beschäftigungswirksame Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern - Drs. 214/88.

Der erste Antrag hat folgenden Wortlaut (Auszug):

„Die seit Jahren wachsende Massenarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland mit ihren schwerwiegenden Folgen für die unmittelbar von Arbeitslosigkeit Betroffenen und mit ihren für die Volkswirtschaft insgesamt negativen Auswirkungen ist eine der größten bislang ungelösten Herausforderungen an unsere Gesellschaft.

Zur Bewältigung dieser sozialpolitischen Krise sind alle aufgerufen, die in der Beschäftigungspolitik Verantwortung tragen. Dies sind gleichermaßen die Regierungen von Bund und Ländern, die privaten und öffentlichen Arbeitgeber, die Gewerkschaften und die Arbeitnehmer.

Die Bundesregierung ist in Abstimmung mit den Ländern gefordert, mittels einer aktiven Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik zu einer grundlegenden Verbesserung der Beschäftigungssituation beizutragen. Vor allem die Bundesregierung steht in der Pflicht, ihre sogenannte Angebotspolitik zu korrigieren, die eine Umverteilung bewirkt und dazu geführt hat, daß zwar die Erträge der Wirtschaft deutlich gestiegen, Investitionsquoten hingegen kontinuierlich gesunken sind und die Zahl der Arbeitslosen weiter angewachsen ist.

Die Arbeitgeber haben als Eigentümer des Produktionsvermögens bereits eine verfassungsrechtliche Verantwortung, dieses auch zum Wohl der Allgemeinheit zu gebrauchen.

Angesichts der Umverteilung, die seit 1982 zugunsten der Unternehmens- und Vermögensbesitzer und zuungunsten der Arbeitnehmereinkommen stattgefunden und einhergehend mit einer beachtlichen Gewinnsteigerung in weiten Bereichen der Wirtschaft zu einem steilen Anstieg der liquiden Mittel geführt hat, ist die private Wirtschaft in besonderer Weise gefordert.

Die Tarifvertragsparteien haben im Rahmen des innerhalb der Tarifautonomie gegebenen Gestaltungsspielraumes ebenfalls eine eigene beschäftigungspolitische Verantwortung.

Auch diejenigen Arbeitnehmer, die einen Arbeitsplatz besitzen, sind aufgerufen, einen solidarischen Beitrag gegenüber denjenigen zu erbringen, die auf einen Arbeitsplatz verzichten müssen.

Eine Möglichkeit einer wirksamen Beschäftigungspolitik, ein Weg aus der Krise, ist die Umverteilung des vorhandenen Beschäftigungsvolumens. Umverteilung des Beschäftigungsvolumens bedeutet Verkürzung der Arbeitszeit, um dadurch eine gleichmäßigere Verteilung der verfügbaren Arbeit zu erreichen. Arbeitszeitverkürzung hat aber nur dann einen Beschäftigungseffekt, wenn sie nicht unmittelbar die Arbeitskosten erhöht.

Die hohe Arbeitslosigkeit kann im Wege der Arbeitszeitverkürzung daher nur in einem solidarischen Zusammenwirken der Arbeitsbesitzer mit den Arbeitslosen, mit einer solidarischen Lohn- und Gehaltspolitik, merklich abgebaut werden.

Das Wohlstandsniveau in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt es einer beachtlichen Zahl von Menschen, insbesondere nach der Steuerreform, auf einen Zuwachs ihres Einkommens zu verzichten



und dies durch eine höhere Freizeit zu kompensieren, um einem Teil der Arbeitslosen einen Arbeitsplatz zu verschaffen. Solidarische Lohn- und Gehaltspolitik bedeutet zugleich, die unteren Einkommensgruppen nicht vom Zuwachs auszunehmen, da ihnen dies nicht zugemutet werden kann.

Hierbei muß sichergestellt werden, daß eine Arbeitszeitverkürzung ohne volle Weitergabe von Gehaltszuwächsen auch tatsächlich zu Neueinstellungen führt.

Die Tarifvertragspartner des öffentlichen Dienstes und der privaten Wirtschaft haben in der Vergangenheit immer wieder die beschäftigungspolitische Bedeutung von Tarifabschlüssen betont und einzelne Elemente einer solidarischen Lohn- und Gehaltspolitik wie etwa die Vereinbarung über die Gewährung von Sockelbeträgen realisiert.

Bei den jüngsten Tarifabschlüssen ist der Spielraum für beschäftigungswirksame Ansätze nicht ausgeschöpft worden.

Die soziale und moralische Dimension der Arbeitslosigkeit erfordert ein Zusammenwirken der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, um einen Beschäftigungspakt zu schließen. Dabei müssen die öffentlichen Arbeitgeber, Bund, Länder und Gemeinden, beim Solidarpakt ein Beispiel geben.

Der DGB-Vorsitzende, Ernst Breit, hat hierzu ausgeführt, die Gewerkschaften wären sofort dabei, wenn sich die Arbeitgeber dazu verpflichten würden, bei einer 5%igen Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich für Besserverdienende 5% mehr Arbeitsplätze zu schaffen. Der Vorsitzende der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Klaus Murmann, hat erklärt, daß sich die Arbeitgeber bei einem Lohnverzicht gegen eine Einstellungsgarantie für Arbeitslose aktiv mit an die Spitze einer solchen Bewegung stellen würden.

Mit der vorliegenden Entschließung des Bundesrates über einen beschäftigungswirksamen Solidarbeitrag wird dieser Weg für den Bereich der Beamten beschritten. Die Initiative folgt in Zielsetzung und Auswirkung den Erwägungen, die auch der vom DGB-Bundesvorstand am 12. April 1988 geforderten Einführung einer Ergänzungsabgabe für Bezieher höherer Einkommen und einer Arbeitsmarktabgabe für Erwerbstätige, die nicht zur Bundesanstalt für Arbeit beitragen, zugrunde liegen.

Gleichzeitig wird hiermit ein struktureller Ansatz zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze vorgegeben, da durch die Neueinstellungen bisher Arbeitsloser der infolge einer lediglich teilweisen Weitergabe der tariflichen Lohn- und Gehaltserhöhungen verursachte Rückgang an kaufkräftiger Nachfrage mehr als ausgeglichen wird. Es ist zu erwarten, daß neue Arbeitsplatzbesitzer ihr Einkommen in stärkerem Umfang für Konsumgüter verwenden und zu einem geringeren Teil auf dem Kapitalmarkt anlegen werden als diejenigen, die bereits länger beschäftigt sind.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber sich seiner Verantwortung nicht mit dem Hinweis auf den Tarifbereich als Vorreiter entziehen kann, sondern im Rahmen seiner Kompetenz selbst gefordert ist, ein markantes Signal zur Neuverteilung der Arbeit zu setzen. Daher bringt der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über eine beschäftigungswirksame Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (BR-Drs. 214/88).“

Die öffentlichen Arbeitgeber sollen vor Maßnahmebeginn eine Garantieerklärung abgeben, daß sie die eingesparten Mittel in vollem Umfang zur Schaffung neuer Stellen und nicht zur Haushaltssanierung verwenden und diese zur Kontrolle gesondert in den Haushaltsplänen ausweisen.

Beide Anträge hat der Bundesrat inzwischen abgelehnt.

Nach: Bundesratsdrucksachen 214/88 und 215/88 vom 13. 5. 88.

